

Satzung

der Gemeinde Worswede, Landkreis Osterholz, zur 1. Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 'Rabienstraße' in der Ortschaft Neu Sankt Jürgen vom 17.2.1972

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S 1) hat der Rat der Gemeinde Worswede aufgrund des Ratsbeschlusses der ehem. Gemeinde Neu Sankt Jürgen vom 11.12.1973 am 16. Mai 1974 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Worswede, Ortschaft Neu Sankt Jürgen, Flur 1, wird die bebaubare Fläche von den Flurstücken 195/58 und 195/59 um 10 m in südliche Richtung erweitert. Die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 'Rabienstraße' ist Bestandteil dieser Satzung. Die Bebauung dieser Flurstücke richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 'Rabienstraße' der Ortschaft Neu Sankt Jürgen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz in Kraft.

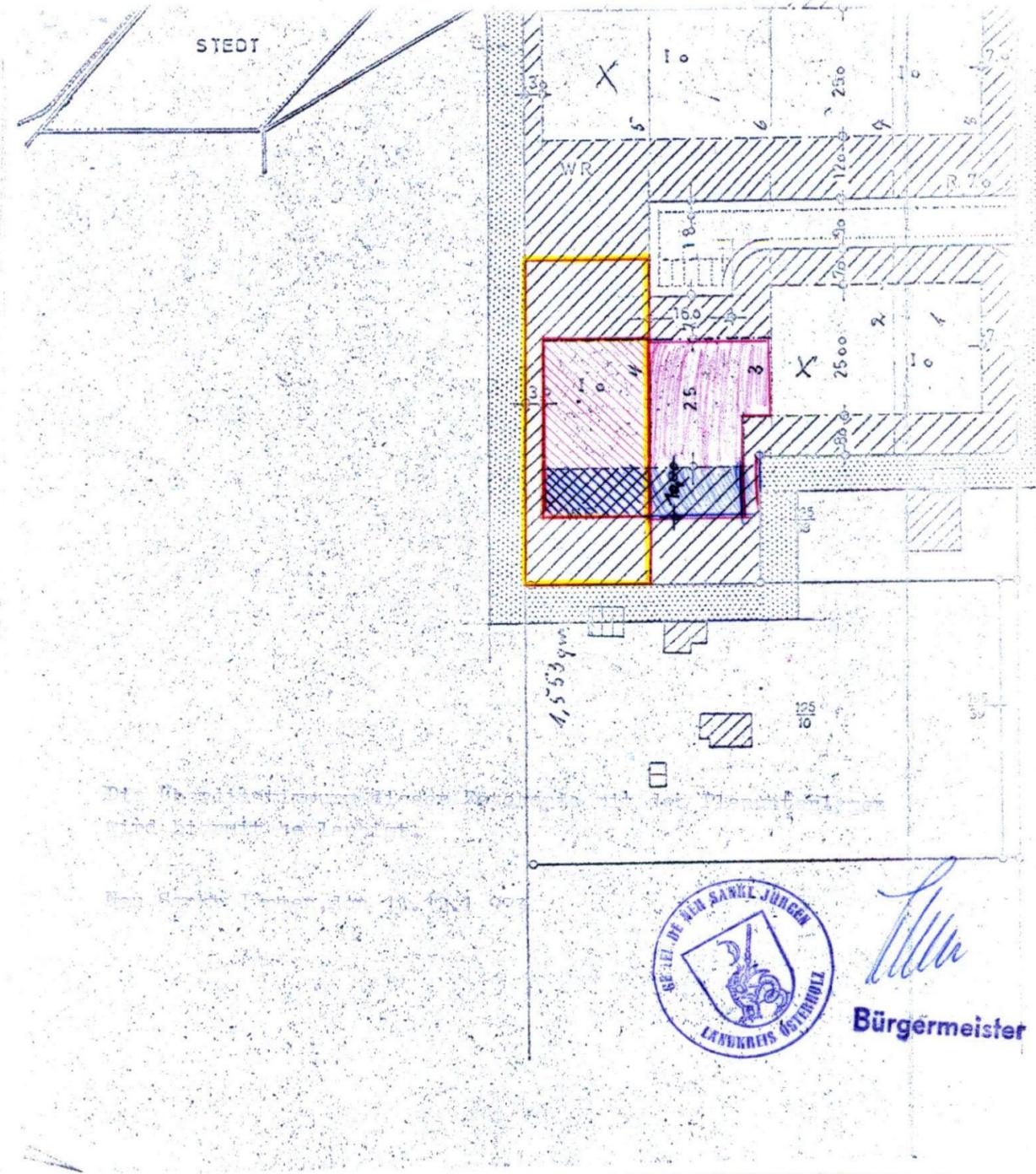
Worswede, den 12. Juni 1974

Gemeinde Worswede

Reiners
Reiners
Bürgermeister



Der Gemeindedirektor
in Vertretung
Hagemann
- Hagemann -



Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein

....., den